

Nichtamtliche Lesefassung

**Ergänzende Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1) der beschlossenen Fassung vom 31.01.2004, in der Fassung der 5. Änderung vom 12.12.2023
- Bekanntmachung vom 27.03.2004 -**

1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 05.04.2007
– Bekanntmachung vom 18.04.2007
2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 02.12.2009
– Bekanntmachung vom 05.12.2009
3. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 04.05.2015
– Bekanntmachung vom 09.05.2015
4. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 18.07.2019
– Bekanntmachung vom 24.07.2019
5. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 26.01.2024
– Bekanntmachung vom 31.01.2024

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in welche die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Sie ist unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) veröffentlichte Text. Bis zum 28.02.2022 war die Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ das Bekanntmachungsorgan des KAT. Ab dem 01.03.2022 ist das „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“ das Bekanntmachungsorgan des KAT.

Ergänzende Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1) vom 31.01.2004, in der Fassung der 5. Änderung vom 12.12.2023

1. Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

- 1.1. Der KAT liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des KAT sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.
Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher,

abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

- 1.2. Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem KAT gesamtschuldnerisch.
- 1.3. Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem KAT wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem KAT unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des KAT auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.4. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Zu § 3 AVBWasserV - Bedarfsdeckung

- 2.1. Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2. Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabspernung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem KAT daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 2.3. Wenn die zeitweilige Absperrung nach 2.2 länger als 1 Jahr dauert, so ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch den KAT vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

Die Maßnahmen des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdruckes oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z.B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. -minderungsanlagen, Dosiergeräten usw.), dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben.

4. Zu § 9 AVBWasserV - Baukostenzuschüsse

- 4.1. Der Anschlussnehmer zahlt dem KAT bei Anschluss an das Leitungsnetz des KAT bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss -BKZ-). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 4.2. Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil in Höhe von 70 vom Hundert dieser Kosten.

Der Baukostenzuschuss (BKZ) beträgt (in Euro) = **0,7 x K x NF / Summe NF**

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

NF: Nutzfläche des anzuschließenden Grundstücks

Summe NF: Summe der Nutzfläche aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

4.2.1. Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche (Nutzfläche). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Ziff. 4.2.2.) mit dem Nutzungsfaktor (Ziff. 4.2.3.).

4.2.2. Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB -) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes.
- c) bei Grundstücken, die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhanges hinaus in den Außenbereich erstrecken:

ca) die Fläche der baulichen Nutzbarkeit, nach den Abrundungssatzungen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes.

cb) und für die keine Abrundungssatzung in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes vorliegt, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von **50 m** dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung). Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. Überschreitet die baukostenzuschussrelevante tatsächliche Nutzung die Tiefenbegrenzung, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

cc) soweit sie nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von **50 m** dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung).

Überschreitet die baukostenzuschussrelevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach der ortsüblichen Tiefe, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

cd) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch – BauGB) die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von **50 m** dazu verlaufenden Linie (Tiefenbegrenzung).

Überschreitet die Baukostenzuschussrelevante tatsächliche Nutzung die Abstände nach der ortsüblichen Tiefe, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

4.2.3. Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, **1,0**.
- b) bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss **1,0**. Für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor um **0,5** erhöht.

- 4.2.4. für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Ziffer 4.2.3 gilt:
- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit der Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch **3,5**; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich **0,4** auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche **über 0,4** auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach der Ziffer 4.2.4 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl.
 - e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- 4.2.5. Abweichend von den Regelungen der Thüringer Bauordnung gelten als Vollgeschosse diejenigen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel **mehr als 1,40 m** über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe **von 2,00 m** haben. Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die **höher als 3,5 m** sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung, durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch **3,5**. Bruchzahlen werden entsprechend Absatz 4.2.4. Buchstabe b)¹ gerundet.
- 4.3. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von Ziff. 4.2 wie folgt:
Der Baukostenzuschuss wird nach der Nutzfläche (Ziff. 4.2.1. entsprechend) errechnet.
Er beträgt **1,02 € je m²** Nutzfläche zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.4. Der Baukostenzuschuss wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die Hauptleitung über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandene Hausanschlussleitung erfolgt.
- 4.5. Der BKZ wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes, oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

5. Zu § 10 AVBWasserV - Hausanschluss

- 5.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage, die Teil des Hausanschlusses ist.
- 5.2. Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der KAT für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

¹ geändert durch die 1. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur AVBWasserV vom 05.04.2007; Inkrafttreten am Tage nach der Bekanntmachung.

- 5.3. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem KAT die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die Kosten für die Beseitigung des Anschlusses sind vom Kunden zu tragen.
- 5.4. Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörenden Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des KAT untereinander verbunden werden. In einem solchen Fall sind zur Sicherung der KAT-eigenen Anlagen gegen Gefährdungen Rückfluss verhindernde Armaturen oder Absperrorgane auf Kosten des Kunden in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der KAT hat das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden vom KAT im geschlossenen Zustand plombiert. Der KAT ist sofort zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste.
- 5.5. Der Anschlussnehmer erstattet dem KAT die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die Berechnung erfolgt nach Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungspreisen. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

5.6. *Abweichende Regelung gemäß § 10 Abs. 6 AVBWasserV*

Die Hausanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Wasserzähleranlage, einschließlich der in der Wasserzähleranlage befindlichen Anschlussverschraubungen, der Zwischenstücke und der Absperrventile, auch des Wasserzählerbügels, mit Ausnahme des Wasserzählers, geht in das Eigentum des Kunden über, sobald sie fertiggestellt und abgenommen ist. Der Wasserzähler sowie der Teil der Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze gehen mit Inbetriebsetzung der Anlage entschädigungslos in das Eigentum des KAT über.

Der KAT hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und, mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle, auch den Wasserzähler instand.

Der Kunde ist verpflichtet, Schäden an der Wasserversorgungsanlage ab Grundstücksgrenze unverzüglich beseitigen zu lassen. Den Auftrag dazu kann der Kunde dem KAT selbst oder solchen Installationsunternehmen erteilen, die eine Zulassung des KAT besitzen (in der Regel alle länger ansässigen Installationsunternehmen). Der KAT ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B), sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln.

- 5.7. Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen (vgl. 18 Abs. 3 AVBWasserV).

6. Zu § 11 AVBWasserV - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 6.1. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 6.2. Wasserzählerschächte haben den technischen Regeln zu entsprechen (DIN 1988 Teil 2).

7. Zu § 12 - Kundenanlage

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses, durch die Messeinrichtung erfaßte Wasser zu bezahlen.

8. Zu §§ 13, 15, 18 und 33 - Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtungen

- 8.1. Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis des KAT der Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.
- 8.2. Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschließlich Setzen der Messeinrichtung) trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 8.3. Absatz 8.2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.
- 8.4. Absatz 8.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.
- 8.5. Die Entfernung oder Schädigung der vom KAT an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

9. Zu § 16 - Zutrittsrecht

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des KAT Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 9.2. Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

10. Zu § 17 AVBWasserV - Technische Anschlussbedingungen

- 10.1. Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- 10.2. Der Kunde hat die Baufreiheit und die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Für Schäden am Eigentum des Kunden, auf Grund der Verletzung vorgenannter Pflichten bzw. an der Kundenanlage auf Grund des desolaten Zustandes, haftet der KAT nicht.

11. Zu § 19 AVBWasserV - Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 11.1. Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des KAT stehen, hat er hiervon den KAT schriftlich zu benachrichtigen.
- 11.2. Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

12. Zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler

- 12.1. Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden vom KAT nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere

Möglichkeit einer Wasserentnahme vorhanden ist, vermietet. An Baufirmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den KAT festgelegt. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen dem KAT oder dritten Personen entsteht.

- 12.2. Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem KAT zur Ablesung vorzuzeigen.
- 12.3. Der KAT vermietet Standrohre mit Wasserzählern nur gegen Zahlung einer Kautions in Höhe von 250,00 € je Standrohr mit Wasserzähler. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohres mit Wasserzähler nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohr mit Wasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld zurückgezahlt. Die Miete für ein Standrohr mit Wasserzähler Qn 2,5 beträgt 3,80 €/Tag.²
- 12.4. Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den KAT. Im Wiederholungsfalle behält sich der KAT vor, künftig kein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter auszugeben.
- 12.5. Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

13. Festlegungen zur Löschwasserversorgung

- 13.1. Der KAT ist nur für den Grundschutz entsprechend der Öffentlichkeit zuständig, und das nur entsprechend seiner im betreffenden Versorgungsgebiet vorhandenen Möglichkeiten. Der Objektschutz ist vom Anschlussnehmer zu gewährleisten.
- 13.2. Kann aus netztechnischen Gründen von dem KAT nicht die gesamte vom Kunden für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung bereitgestellt werden, hat sich der Anschlussnehmer durch den Einbau eines Vorratsbehälters für den Brandfall abzusichern.
- 13.3. Für die dem KAT durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet.
- 13.4. Als Feuerlöschleitungen gelten Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird.

14. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung

- 14.1. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten. Jeweils zum 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08., 01.09., 01.10., 01.11. und zum 01.12. eines jeden Jahres sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der jeweiligen Abschlagszahlung ist ein Zehntel der verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Preisbestandteile der Jahresabrechnung des Vorjahres zu Grunde zu legen. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem KAT vorbehalten. Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft. Sind zusätzliche Abrechnungen erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.³

² geändert durch die 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur AVBWasserV vom 02.12.2009; Inkrafttreten nach dem Tag der Veröffentlichung.

³ geändert durch die 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur AVBWasserV vom 02.12.2009; Inkrafttreten zum 01.01.2010.

- 14.2. Guthabenbeträge, die sich aus der Jahresabrechnung der Grund- und Mengenpreise ergeben, werden mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet.⁴

15. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der KAT für jede Mahnung **3,00 €**. Nach Inkassogang oder Sperrung **7,50 €**.

16. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser⁵

- 16.1. Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar.

Es wird für jeden Grundstücksanschluss auf der Basis der Größe des Nenndurchflusses (Qn) bzw. des Dauerdurchflusses (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Der monatliche Grundpreis (Nettoentgelt) ⁶beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern:

mit einem Nenndurchfluss (Qn) m³/h	mit einem Dauerdurchfluss (Q3) m³/h	monatlicher Grundpreis in €
bis Qn 2,5	bis Q3 4	12,50 €
bis Qn 6,0	bis Q3 10	30,00 €
bis Qn 10,0	bis Q3 16	50,00 €
bis Qn 15,0	bis Q3 25	75,00 €
bis Qn 40,0	bis Q3 63	200,00 €
bis Qn 60,0	bis Q3 100	300,00 €
bis Qn 150,0	bis Q3 250	750,00 €

- 16.2. Der Mengenpreis (Nettoentgelt) bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis. Der Mengenpreis beträgt 2,03 € je Kubikmeter Trinkwasser.⁷

17. Umsatzsteuer

Zu den Nettoentgelten sowie den darauf entfallenden Abschlagszahlungen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bestimmungen und deren Anlagen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu. Umsatzsteuer wird auch auf Teilbeträge erhoben.

18. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)

- 18.1. Der KAT behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig genutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von der in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlage zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten.

⁴ geändert durch die 4. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur AVBWasserV vom 18.07.2019; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2019.

⁵ geändert durch die 3. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur AVBWasserV vom 17.03.2015; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2015.

⁶ geändert durch die 5. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur AVBWasserV vom 26.01.2024; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2023.

⁷ geändert durch die 5. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes zur AVBWasserV vom 26.01.2024; Inkrafttreten rückwirkend zum 01.01.2023.

- 18.2. Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses für maximal 1 Jahr verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.
- 18.3. Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Trennung eines Hausanschlusses von der örtlichen Verteilungsanlage erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung.

19. Änderungen

- 19.1. Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können vom KAT mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen fordern.

20. Inkraftsetzung

Vorstehende Ergänzende Bestimmungen des KAT zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1) treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Ergänzende Bestimmungen des KAT zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1) wurde am 27.03.2004 in der Thüringer Allgemeine veröffentlicht.

Artikel II der 1. Änderung Ergänzende Bestimmungen des KAT zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1) vom 05.04.2007 bestimmt:

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel II der 2. Änderung Ergänzende Bestimmungen des KAT zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1) vom 02.12.2009 bestimmt:

Die Festlegungen im Artikel I bezüglich Punkt 14.1 zu § 25 AVBWasserV Abschlagszahlung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Festlegung im Artikel II bezüglich Punkt 12. zu § 22 AVBWasserV - Verwendung des Wassers, Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler tritt nach dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel II der 3. Änderung Ergänzende Bestimmungen des KAT zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1) vom 04.05.2015 bestimmt:

Die Festlegungen in Artikel I treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Artikel II der 4. Änderung Ergänzende Bestimmungen des KAT zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1) vom 18.07.2019 bestimmt:

Die Festlegungen in Artikel I treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Artikel II der 5. Änderung Ergänzende Bestimmungen des KAT zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil 1) vom 26.01.2024 bestimmt:

Die Festlegungen in Artikel I treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.